

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 27. JANUAR 1951

NUMMER 7

## Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

### A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 1. 1951, Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen-Lippe. S. 65.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 13. 1. 1951, Umsatzsteuerliche Behandlung der Verwaltungsgebühren für Umstellungsgrundschulden S. 66.

### B. Finanzministerium.

RdErl. 15. 12. 1950, Bewilligung von Trennungsschädigung bei Neueinstellung von Gehalts- und Lohnempfängern. S. 67.

### C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

### D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 16. 1. 1951, Auslandschlachthöfe. S. 68.

### E. Arbeitsministerium.

### F. Sozialministerium.

### G. Kultusministerium.

### H. Ministerium für Wiederaufbau.

### J. Staatskanzlei.

## A. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Aus- und Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen-Lippe

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1951 — I — 14.91 — P

Nachstehenden Plan für die diesjährigen Fortbildungskurse für die Standesbeamten und Standesbeamten-Stellvertreter in Westfalen-Lippe bringe ich hiermit zur Kenntnis. Die Lehrgänge werden in meinem Auftrage durch den Fachverband der Standesbeamten Westfalen-Lippe durchgeführt. Der Besuch der Tagungen ist für alle Standesbeamten und für die Sachbearbeiter bei den Aufsichtsbehörden Pflicht (§ 37 DA.). Diejenigen Standesbeamten, die aus dienstlichen oder anderen Gründen an den Tagungen nicht teilnehmen können, haben sich bei dem Fachverband zu entschuldigen. Die Reisekosten der Teilnehmer sind nach § 57 PStG, als sächliche Kosten der StÄ. von den Gemeinden zu tragen.

Die Lehrgänge finden jeweils von 9 bis 15 Uhr statt. Die Tagungsorte werden den Standesbeamten noch durch die Kreisbehörden mitgeteilt.

Ich bitte die Herren Oberstadtdirektoren usw., in denjenigen Städten, in denen die Kurse stattfinden, daß sie bzw. ihre Vertreter, wenn möglich, diese Kurse für kurze Zeit besuchen, um das Interesse der unteren Verwaltungsbehörde zu zeigen.

An die Stadt- und Landkreise in den Regierungsbezirken Arnberg, Detmold und Münster;

an die Standesämter in den vorgenannten drei Regierungsbezirken;

an die Regierungspräsidenten in Arnberg, Detmold und Münster zur Kenntnis.

#### Plan für die Standesbeamten-Fortbildungskurse in Westfalen-Lippe 1951

1. Dienstag	6. 3. 1951	in Münster
2. Mittwoch	7. 3. 1951	in Rheine
3. Dienstag	13. 3. 1951	in Borken
4. Donnerstag	15. 3. 1951	in Beckum
5. Dienstag	20. 3. 1951	in Recklinghausen
6. Dienstag	3. 4. 1951	in Minden
7. Mittwoch	4. 4. 1951	in Herford
8. Donnerstag	5. 4. 1951	in Bielefeld
9. Freitag	6. 4. 1951	in Gütersloh
10. Dienstag	10. 4. 1951	in Lemgo
11. Mittwoch	11. 4. 1951	in Detmold

12. Dienstag	17. 4. 1951	in Warburg
13. Mittwoch	18. 4. 1951	in Brakel
14. Donnerstag	19. 4. 1951	in Paderborn
15. Dienstag	12. 6. 1951	in Arnberg
16. Mittwoch	13. 6. 1951	in Meschede
17. Donnerstag	14. 6. 1951	in Brilon
18. Dienstag	3. 7. 1951	in Unna
19. Mittwoch	4. 7. 1951	in Soest
20. Donnerstag	5. 7. 1951	in Lippstadt
21. Dienstag	10. 7. 1951	in Schwelm
22. Mittwoch	11. 7. 1951	in Iserlohn
23. Donnerstag	12. 7. 1951	in Altena
24. Mittwoch	18. 7. 1951	in Berleburg
25. Donnerstag	19. 7. 1951	in Siegen
26. Freitag	20. 7. 1951	in Finnentrop
27. Dienstag	24. 7. 1951	in Dortmund

— MBl. NW. 1951 S. 65.

## III. Kommunalaufsicht

### Umsatzsteuerliche Behandlung der Verwaltungsgebühren für Umstellungsgrundschulden

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1951 — III B 4/013

Nachstehenden Runderlaß des Herrn Bundesministers der Finanzen vom 12. 12. 1950 — IV — S. 4100 — 28/50 — an die Oberfinanzdirektionen teile ich zur Kenntnisnahme mit.

An die Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeaufsichtsbehörden.

Der Bundesminister der Finanzen  
IV S 4100 — 28/50

Bonn, den 12. Dezember 1950

An die Oberfinanzdirektionen

Betrifft: Umsatzsteuerliche Behandlung der Verwaltungsgebühren für Umstellungsgrundschulden.

Nach § 16 Abs. 3 UmStG. ist die Heranziehung der durch die Umstellung auf D-Mark entstandenen Schuldnergewinne zum Lastenausgleich der Deutschen Gesetzgebung übertragen worden. Das für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet geltende Gesetz zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 2. September 1948 stellt die erste deutsche gesetzliche Maßnahme zur Verwirklichung dieser Absicht dar. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzes entstehen im Range unmittelbar nach den auf Grund des § 16 UmStG. umgestellten Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden öffentliche Grundschulden in Höhe des Betrages, um den der Nennbetrag in R-Mark den Umstellungsbetrag in D-Mark übersteigt. Für diese Grundschulden gelten im wesentlichen die gleichen Bedingungen wie für die umgestellten Rechte. Die Rechte aus diesen sog. Umstellungsgrundschulden stehen treuhänderisch der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes zu. Die eingehenden Gelder sind bis zu einer gesetzlichen Regelung gesondert als Treuhandvermögen zu verwalten. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich vom 7. September 1948 ist die Ausübung der genannten Rechte grundsätzlich den Ländern übertragen, die diese Rechte wiederum auf andere Stellen weiter übertragen können. Von dieser Ermächtigung haben die Länder weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Länder des französischen Besatzungsgebietes haben inhaltlich gleichlautende Vorschriften geschaffen. Danach ist die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden den Kreditinstituten, den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, den Gemeinden und den Gemeindeverbänden, die Gläubiger der umgestellten Hypothekengrundschuld oder Rentenschuld sind, übertragen worden. Außerdem ist ihnen die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden übertragen worden, die aus umgestellten Rechten anderer Gläubiger (Privatgläubiger) auf demselben Grundstück entstanden sind. In allen anderen Fällen wurde dem Schuldner das Recht eingeräumt, bis zu einem bestimmten Zeitpunkt ein selbstgewähltes Kreditinstitut mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschuld zu beauftragen. Sofern der Schuldner von diesem Wahlrecht keinen Gebrauch gemacht hat, wurde die Verwaltung dieser Umstellungsgrundschulden einem öffentlich-rechtlichen Kreditinstitut übertragen. Die mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden beauftragten Stellen, so auch die Gemeinden und die Gemeindeverbände, üben die Rechte treuhänderisch aus. Sie haben die Umstellungsgrundschulden nach den für die Verwaltung der umgestellten Rechte geltenden Vorschriften zu verwalten, die fälligen Kapitalzinsen, Tilgungen und sonstigen Nebenleistungen einzuziehen und nach Abzug der Verwaltungsgebühren innerhalb einer bestimmten Frist abzuführen. Hinsichtlich der umsatzsteuerlichen Behandlung der Verwaltungsgebühren für Umstellungsgrundschulden ist bereits die Steuerpflicht für die Verwaltungstätigkeit der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, so auch der Gemeinden, bejaht worden.

Der Deutsche Städtebund hat nun die Auffassung vertreten, daß eine Umsatzsteuerpflicht der Gemeinden hinsichtlich der Verwaltungskosten für die Umstellungsgrundschulden nur gegeben ist, soweit es sich um Umstellungsgrundschulden aus Privathypotheken handele, mit deren Verwaltung eine Gebietskörperschaft beauftragt worden ist, daß aber die Verwaltungskosten für Umstellungsgrundschulden aus früher gemeindeeigenen Hypotheken nicht steuerbare Umsätze seien; das betrifft die Umstellungsgrundschulden der Gruppen I und II.

Dieser Ansicht des Deutschen Städtebundes kann — vorbehaltlich der Entscheidungen der Rechtsmittelbehörden — nicht beigetreten werden. Die Gemeinden und sonstigen Gebietskörperschaften und Behörden haben bei der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden die gleiche rechtliche und wirtschaftliche Stellung wie die eingesetzten privaten Kreditinstitute. Wie diese üben sie kraft des ihnen vom Bund übertragenen Auftrages die Verwaltung aus und erhalten für diese Leistung in gleicher Weise die festgesetzten Gebühren. Bei dieser Verwaltungstätigkeit handelt es sich keineswegs um die Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, die den Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Träger der öffentlichen Gewalt eigentümlich und vorbehalten ist. Der Umstand, daß die vom Land eingeschalteten Gemeinden sich nicht des Auftrages entziehen können, steht dem nicht entgegen, denn die Umsatzsteuerpflicht wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Umsatz auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung bewirkt wird. Es muß deshalb daran festgehalten werden, daß die Verwaltungsgebühren, die den Gemeinden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts als Entgelt für die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden zufließen, der Umsatzsteuer in vollem Umfange unterliegen.

Im Auftrage: Dr. Zierold-Pritsch.

— MBl. NW. 1951 S. 66.

1951 S. 67  
geänd. d.  
1954 S. 73

## B. Finanzministerium

### Bewilligung von Trennungsschädigung bei Neueinstellung von Gehalts- und Lohnempfängern

RdErl. d. Finanzministers v. 15. 12. 1950 —  
B 2725 — 11715/IV

Die Richtlinien für die Gewährung von Trennungsschädigung bei Neueinstellung von Gehalts- und Lohnempfängern werden von verschiedenen Dienstbehörden in einer Weise gehandhabt, die dem Zweck nicht entspricht und die Ausnahme der Bewilligung zur Regel macht.

In dem im Einvernehmen mit mir ergangenen RdErl. des Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Januar 1947 — II C — 7/5053/47 — Ziff. 2 vorletzter Absatz (Grundsätze für die Bearbeitung der Beamten- und Personalangelegenheiten 1948 S. 129) ist bestimmt worden, daß Neueingestellte grundsätzlich keine Trennungsschädigung mehr erhalten. Dieser Erlaß, von dessen Teilen diese Bestimmung noch Geltung hat, sieht eine Ausnahme nur vor, wenn gleichwertige Kräfte nicht am Dienstort wohnen.

Diese Ausnahmevorschrift hat in der praktischen Verwaltungsübung dazu geführt, daß im Regelfalle entgegen der Absicht des Erlasses Trennungsschädigung gezahlt wurde.

Ausnahmen sollten bei Neueinstellungen nur zugelassen werden, wenn die zu besetzende Stelle hochqualifizierte Kräfte mit entsprechender Vorbildung und Erfahrung in ihrem früheren Berufsgang erfordert, da nur in diesem Falle anerkannt werden kann, daß gleichwertige Kräfte am Dienstort nicht zu gewinnen sind.

Die obersten Landesbehörden werden deshalb gebeten, sich die Neubewilligung von Trennungsschädigung bei

Neueinstellungen vorzubehalten. Neubewilligungen sollen dabei künftig nur für solche Kräfte ausgesprochen werden, die nach ihrer Vorbildung, ihrer bisherigen Berufserfahrung und der Beschäftigung im öffentlichen Dienst Fachkräfte sind, die eine Einarbeitungszeit nicht mehr benötigen. Auch bei verdrängten Beamten, die diese Voraussetzungen im allgemeinen erfüllen, ist noch eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamtes beizuziehen, aus der hervorgeht, daß eine gleichwertige Kraft am Beschäftigungsort nicht zu erlangen ist.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister.

— MBl. NW. 1951 S. 67.

## D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

### II. Landwirtschaftliche Erzeugung

#### Auslandsschlachthöfe

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 16. 1. 1951 — II Vet. 2524

In Abänderung meines Runderlasses vom 27. Februar 1950 — II Vet. Vg/10 — (nicht veröffentlicht) werden für das Land Nordrhein-Westfalen ab 1. März 1951 folgende Schlachthöfe (Seuchenschlachthöfe) für die Schlachtung von Auslandstieren zugelassen:

Aachen, Köln, Düsseldorf, Duisburg-Hamborn, Essen, Bochum, Dortmund und Hagen.

Für diese Seuchenschlachthöfe gelten sinngemäß die „Grundsätze für die Einrichtung und den Betrieb von Seegrenzschlachthäusern für Auslandsschlachtvieh“ (Anlage zur Verordnung des ehem. RMdL. über die tierseuchenpolizeiliche Behandlung des auf dem Seewege zur Einfuhr gelangenden Schlachtviehs vom 1. Juli 1929 — RMBl. S. 205 —). Dazu weise ich auf folgendes besonders hin:

1. Die Auslandstiere müssen den Seuchenschlachthöfen und den dazugehörigen Stallungen unmittelbar mit der Eisenbahn zugeführt und an der zum Seuchenschlachthof gehörigen Rampe entladen werden.

2. Bei der Entladung sind die Tiere amtstierärztlich zu untersuchen. Sie dürfen nur in den Stallungen des Seuchenschlachthofes untergebracht werden. Hier ist ihnen eine Ruhezeit von 12 Stunden im Sommer und 8 Stunden im Winter zu gewähren. In einer daran anschließenden Frist von 24 Stunden müssen sie im Seuchenschlachthof geschlachtet werden.

3. Die Entladeplätze, die bei der Entladung benutzten Transportmittel und Geräte, die Triebwege, Waagen, Stallungen und Schlachträume sind nach jedem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und verschärft zu desinfizieren.

4. Zu den Räumen, in denen die Tiere untergebracht und geschlachtet werden, haben nur die Besitzer der Tiere und die mit der Untersuchung, Wartung und Schlachtung der Tiere beauftragten Personen Zutritt. Sie müssen eine besondere Arbeitskleidung tragen, die ebenso wie das Handwerkszeug der Metzger und das sonst benötigte Gerät nur nach ausreichender Reinigung und Desinfektion vom Seuchenschlachthof entfernt werden darf. Ohne Wechsel der Arbeitskleidung und ohne Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks und der Hände darf niemand den für die Schlachtung von Auslandstieren benutzten Seuchenschlachthof einschl. seiner Stallungen verlassen.

5. Dünger, Kehrlicht, Heu, Stroh und Futterreste dürfen nur nach ordnungsmäßiger Desinfektion (Packung) aus dem Seuchenschlachthof und den dazugehörigen Stallungen entfernt werden.

6. Da die Tiere nicht auf dem Schlachtviehmarkt für Inlandstiere gehandelt werden dürfen, dürfen sie auch nicht in den Preisnotierungen der Schlachthöfe erscheinen.

Ich ersuche, das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1951 S. 68.